Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della populazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 51 (2004)

Heft: 1

Artikel: Bewegung und Sport im Zivilschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-369823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AUSBILDUNG LEHRPERSONAL

Bewegung und Sport im Zivilschutz

BABS. Bewegung und Sport soll gezielt Eingang in die Zivilschutzkurse finden. Dazu hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ein neues Ausbildungsmodul «Sportleiter Zivilschutz» für das Lehrpersonal des Bundes und der Kantone entwickelt.

In seinem Konzept «für eine Sportpolitik in der Schweiz: Planung und Umsetzung vom 10. September 2001» verlangt der Bundesrat von Armee und Zivilschutz Konzepte für ein gesundheitsförderndes Bewegungsverhalten und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit. Der Geschäftsbereich Ausbildung des BABS hat in der Folge in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) und einem externen Fachberater ein Bewegungs- und Sportkonzept Zivilschutz erarbeitet, das die Durchführung von Bewegungs- und Sportlektionen regelt.

Das Ausbildungsmodul «Sportleiter Zivilschutz» berücksichtigt verschiedene Anliegen: Eines der Ziele ist die aktive und freudvolle Vermittlung von Bewegungs- und Sportsequenzen – nach aktuellen und situativ durchführbaren Programmen. Damit soll die allgemeine Fitness und das gesundheitswirksame Bewegungsverhalten gefördert werden.

Es vermittelt zum andern aber auch Wissen: Die Kursabsolventen sollen die Grundlagen von gesundheitsrelevanten Bewegungs- und Sportaktivitäten kennen lernen. Damit soll das Bewegungsbewusstsein und das präventive Handeln, die Fairness und die soziale Integration aktiviert werden.

In der allgemeinen Grundausbildung und in den Fachkursen für Stabsassistenten, Betreuer und Pioniere möchte man zusätzlich die Leistungsfähigkeit und das gesundheitsrelevante Verhalten verbessern. Dies wirkt sich positiv auf die jeweiligen Tätigkeiten im Zivilschutz aus.

Bewegung und Sport ist Kursbestandteil

Bewegungs- und Sportangebote in *Kursen für das Lehrpersonal des Bundes und der Kantone sowie in Kader-, Zusatz- und Weiterbildungskursen des Bundes* liegen in der Verantwortung des Bundes und werden durch ausgebildete «Sportleiter Zivilschutz» koordiniert und durchgeführt. Seit Anfang 2004 beinhalten die Zivilschutzkurse im EAZS ab einer Dauer von mindestens drei Tagen eine obligatorische Sportlektion.

Auf Stufe Kanton erfolgt die Integration der Bewegungs- und Sportlektionen in die Arbeitsprogramme der *allgemeinen und der funktionsbezogenen Grundausbildung* gemäss Entscheid der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämter. Die eigentliche Durchfüh-

Lehrübung: Auftragserteilung.

Lehrübung: Einleitung.

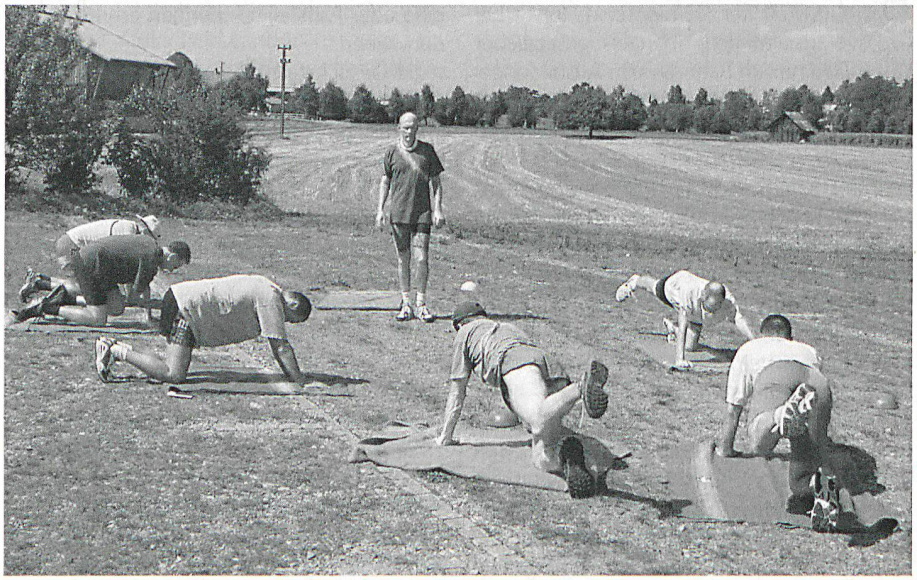

Lehrübung: Durchführung.

FOTOS: BABS

rung der Bewegungs- und Sportangebote liegt in der Verantwortung der Leitung der Ausbildungszentren. Im Konzept sind pro Woche 2 Lektionen Bewegung und Sport vorgesehen, die durch ausgebildete «Sportleiter Zivilschutz» erteilt werden. Mindestens eine Sportlektion von 60 Minuten soll im Arbeitsprogramm ausgewiesen werden.

Pilotkurs «Modul Sportleiter Zivilschutz»

Ende August fand im Eidgenössischen Ausbildungszentrum in Schwarzenburg (EAZS) der Pilotkurs zum «Sportleiter Zivilschutz» statt. Es nahm hauptamtliches Lehrpersonal sowohl der Kantone als auch des BABS teil. Der Kurs war ein grosser Erfolg: Die Teilnehmer waren von der Integration von Bewegung und Sport in den Zivilschutzkursen überzeugt und beurteilten die Ausbildungsunterlagen als zweckmässig, übersichtlich und adressatengerecht. Weitere Ausbildungskurse zum «Sportleiter Zivilschutz» finden vom 24. bis 28. Mai 2004 (französisch) und 16. bis 20. August 2004 (deutsch) im EAZS statt.

Grundsätzlich ist der Kurs für hauptamtliches Lehrpersonal der Kantone ausgeschrieben. Es besteht aber die Möglichkeit weitere Mitarbeiter des für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amtes auszubilden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie haben im Rahmen von Jugend und Sport die Kurse «Leiter/-in 2» oder «Grundausbildung plus Zusatzmodul» absolviert oder sie sind diplomierte Turn- beziehungsweise Sportleiter/-innen oder sie haben eine entsprechende gleichwertige Ausbildung. □

ZIVILSCHUTZ: PFLEGE UND BETREUUNG MIT STEIGENDER TENDENZ

178 000 Personentage für die Gemeinschaft

BABS. Knapp 50 000 Zivilschutzangehörige standen im letzten Jahr in 178 000 Personentagen für die Gemeinschaft im Einsatz. Gut 1000 Zivilschutzorganisationen leisteten dabei in 2000 Einsätzen wertvolle Hilfe bei Katastrophenbewältigung, bei Wiederinstandstellungsarbeiten, in der Pflege und Betreuung sowie bei Infrastrukturarbeiten in den Gemeinden.

Die Öffentlichkeit konnte auch 2003 wieder auf den Zivilschutz zählen. Gegenüber dem Vorjahr haben die Diensttage zugunsten der Gemeinschaft allerdings um fast einen Achtel abgenommen. Zum einen ist dieser Rückgang der Tatsache zu verdanken, dass der Zivilschutz im Jahre 2003 nicht massiv für Katastropheneinsätze aufgeboten werden musste; zum anderen stand kein nationaler Grossanlass wie die Expo.02 auf dem Programm, für welche die Statistik 2002 rund 50 000 Diensttage auswies.

Im Jahre 2003 herrschte bei den Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft der «courant normal» vor: Nur 5000 Personentage mussten für die Soforthilfe bei Katastrophen und Notlagen eingesetzt werden. Nach einem Rückgang im Jahre 2002 haben hingegen die Einsätze zur Bewältigung der Folgen von Schadenfällen zugenommen. Dies als Folge der Unwetter mit Erdrutschen und Überschwemmungen in Graubünden und St.Gallen/Appenzell im Jahre 2002. Sie erreichen rund 50 000 Personentage (im Jahre 2002: 36 000). Gut 31 000 Personentage – gegenüber 28 000 im Jahre 2002 – leistete der Zivilschutz im Bereich der Pflege und Betreuung (etwa von Betagten oder Kranken), wo eine steigende Tendenz zu verzeichnen ist. Nach wie vor bedeutend schlagen die Arbeiten für kommunale Infrastrukturen wie der Bau oder die Wiederherstellung von Wegen mit rund 42 000 Tagen zu Buche (Vorjahr 39 000). Weitere rund 50 000 Diensttage wurden für verschiedene Anliegen und Anlässe in den Gemeinden und Regionen geleistet (Vorjahr: 34 000 Diensttage).

Nach Schätzungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz – die gesicherten Ausbildungszahlen liegen in rund einem Monat vor – sind über ein Drittel der im Zivilschutz geleisteten Diensttage direkt der Allgemeinheit zugute gekommen. Die übrigen Diensttage galten rein der Aus- und Weiterbildung. □

MEDIENINFORMATION DES VBS VOM 5. DEZEMBER 2003

Neue Verordnungen

Der Bundesrat hat vier Verordnungen im Bereich des Zivilschutzes verabschiedet. Darunter befindet sich insbesondere die neue Verordnung über die Alarmierung der Bevölkerung. Die revidierten und neuen Verordnungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Das neue *Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz* (BZG), das auf den 1. Januar 2004 in Kraft tritt, bedingt eine Anpassung sämtlicher Nachfolgeerlasse. Mit der Bevölkerungsschutzreform wird die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz geregelt. Aufgrund der Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen kann der Bund nur im Zivilschutz legiferieren. Deshalb beschränken sich die Verordnungen auf diesen Bereich.

Die bisherige Schutzbautenverordnung wird aufgehoben und in die totalrevidierte Zivilschutzverordnung integriert. Die *Zivilschutzverordnung* (ZSV) umfasst damit neben den Bestimmungen zur Schutzdienstpflicht auch jene zu den Schutzbauten, hingegen keine mehr zur Alarmierung. Neu erlassen wird nämlich eine *Verordnung über die Alarmierung* (AV): Die Bestimmungen über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sind bis anhin auf Bundesstufe in einer Reihe von Erlassen enthalten. Mit der neuen Alarmierungsverordnung werden die verschiedenen Bestimmungen unter einem einzigen rechtlichen Dach übersichtlich zusammengefasst.

Die Alarmierungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Ausnahme ist der Artikel 16, Absatz 4: «Die Kantone stellen sicher, dass die Sirenen in den Zonen 1 und 2 von Kernanlagen über die Fernsteuerung gesamthaft und in der Zone 2 sektorweise zentral ausgelöst werden können.» Aus technischen Gründen wird in diesem Punkt die Frist bis 1. Januar 2006 erstreckt.

Der Bund stellt die Schutzdiensttauglichkeit fest

Gemäss Artikel 27 des neuen Bundesgesetzes können die Schutzdienstpflichtigen durch den Bundesrat und die Kantone für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf nationaler bzw. kantonaler Ebene aufgeboten werden. Die neue *Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft* (VEZG) enthält hiezu Ausführungsbestimmungen, definiert insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der entsprechenden Bewilligungen. Mit der Bevölkerungsschutzreform und der Armee XXI läuft die Rekrutierung von Zivilschutz und Armee gemeinsam. Die Tauglichkeit zur Leistung von Schutzdienst wird neu ausschliesslich durch den Bund beurteilt. Die *Verordnung über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen* (VABS) regelt die Details. □